Netzwerk Plurale Ökonomik e.V.

Satzung in der Fassung vom 10. Mai 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Plurale Ökonomik. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der Vielfalt in der Lehre und Praxis der Wirtschaftswissenschaft. Ziel ist es, Forschung, Lehre und Praxis der Wirtschaftswissenschaft derart zu gestalten, dass Selbstreflexion, Pluralismus, Transdisziplinarität und eine Einbettung der Ökonomik in reale gesellschaftliche Prozesse im Vordergrund stehen. Die Rekontextualisierung und Öffnung der Ökonomik soll in einem nationalen und internationalen Kontext statt finden, unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Rahmenbedingungen sowie in einer möglichst breiten Vernetzung mit anderen, dem Vereinszweck nahe stehenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
Der Zweck des Vereins wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

(1) Wissenschaftliche Veranstaltungen in und außerhalb von Universitäten, vor allem

- Thematische Seminare für Nachwuchswissenschaftler*innen
- Forschungsseminare und Einrichtung von Forschungsverbünden
- Wissenschaftliche Tagungen
- Arbeitsgruppensitzungen
- Wissenschaftliche Publikationen
- Vorträge und Podiumsdiskussionen

(2) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, vor allem

- Veranstaltung und Mitveranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Tagungen, Vorträgen und sonstigen Fach- und Publikumsereignissen, die dem Ziel des Vereins entsprechen
- Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien und sonstigen, dem Vereinszwecke entsprechenden Publikationen

(3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Initiativen, Gruppen und Vereinen im In- und Ausland, die den Zielen des Vereins nahe stehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Vollmitglieder des Vereins können natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Satzung anerkennen. Alle Vollmitglieder des Vereins genießen auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(2) Die Vollmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über Anträge auf Vollmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Vollmitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund verwehrt werden. Wird die Zustimmung verweigert, kann die Bewerber*in die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft, welche sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen steht, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Satzung anerkennen. Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich auf finanzielle und ideelle Unterstützung. Sie haben kein allgemeines Stimmrecht, jedoch das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Recht aus §37 BGB (Verlangen einer Minderheit der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung).

(4) Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über Anträge auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung/Aufhebung des Vereins. Mitglieder können jederzeit austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Kalenderjahr erfolgen oder wegen grober Verletzung der Interessen und Ziele des Vereins und seiner Satzung. Eine grobe Verletzung liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Das Mitglied verfasst rechtsextreme, rassistische, sexistische oder offensichtlich unwahre Informationen, die entgegen dem herrschenden Stand der Wissenschaft verfasst wurden und/oder dem Selbstverständnis des Vereins als Wissenschaftsgemeinschaft widersprechen. Dieser Ausschlussgrund besteht ungeachtet davon, ob diese Auffassungen innerhalb oder außerhalb des Vereins geäußert oder verbreitet werden.
- Das Mitglied ist Mitglied in einer rechtsextremistischen, rassistischen oder sexistischen Organisation oder einer Organisationen, die wissentlich Falschinformationen verbreitet oder vertritt.
- Das Mitglied verübt, verherrlicht oder verharmlost sexuelle Gewalttaten oder respektiert in sonstiger Weise die sexuelle Integrität der Mitmenschen nicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen seine Rechte dem Verein gegenüber.

(7) Die Vollmitglieder haben einen Geldbeitrag zu leisten. Der Geldbeitrag ist jährlich zu erbringen und spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des Geldbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Fördermitglieder zahlen in der Regel einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der in Absprache mit dem Vorstand festgelegt wird.

(8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, Beitragsleistungen zu stunden oder einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(9) Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeiten angemessen entschädigt werden. Über die Höhe der Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder an. Ein Stimmrecht hat jedes Vollmitglied. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Kooperationen im Sinne des § 2 (3) zu berücksichtigen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. E-Mails gelten als Einladungsschreiben.

(3) Anträge zur Tagesordnung erfolgen im Rahmen der durch den Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung. Anregungen und Anträge sind deshalb rechtzeitig in Textform beim Vorstand einzureichen, so dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können. Nachtragsanträge sind zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie darf jederzeit unter Beachtung der Frist unter § 6 (2) durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben getroffen, bzw. abgehalten. Der Vorstand wird mittels geheimer Wahl gewählt. Beschlüsse und Wahlen erfordern eine Zustimmung von 2/3 der VersammlungsteilnehmerInnen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinszweckänderung können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(6) Der Vorstand hat anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über dessen Tätigkeit abzulegen, die Mitgliederversammlung entlastet daraufhin den Vorstand. Die Arbeitsgruppen und Arbeitsbereiche erstatten Bericht über ihre Tätigkeiten um den Rechenschaftsbericht zu vervollständigen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Es steht ihm frei, aus den TeilnehmerInnen der Versammlung eine/n VersammlungsleiterIn wählen zu lassen. Die Versammlung wählt eine/n ProtokollführerIn.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(9) Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung nach begründetem Ermessen des Vorstands auch virtuell (als Onlineversammlung) oder hybrid (als Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Die Mitglieder werden hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt. Bei der Ausübung der Rechte der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung über Wege der elektronischen Kommunikation, sind diese mit technisch-organisatorischen Maßnahmen zu schützen. Die Mitglieder erhalten vor dem Beginn der Mitgliederversammlung Zugangsdaten an ihre letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail zugeschickt. Eine Weitergabe dieser Zugangsdaten an Dritte ist unzulässig. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen und hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es gelten die Bestimmungen von § 6, Abs. 5.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis bis zu einem Betrag von 20.000 Euro allein vertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen und im Falle von Dauerschuldverhältnissen sind im Außenverhältnis zwei Vorstandsmitglieder nötig. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

(7) Der Vorstand entscheidet im Konsens.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und von der ProtokollführerIn unterzeichnet. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(9) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einberufen.

(10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(11) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen einstellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er eine Geschäftsstelle eröffnen und eine GeschäftsführerIn (besonderen Vertreter nach §30 BGB) bestellen.

(12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden.

(13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Zur

Wahl genügt eine einfache Mehrheit, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der KassenprüferInnen ist zulässig.

(2) KassenprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein.

(3) Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine *Lobbycontrol – Initiative für Transparenz und Demokratie e.V*. und *Vereinigung für ökologische Ökonomie e.V*. Die Vermögensempfänger haben das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 10 Annahme der Satzung durch die Mitglieder

Die Satzung wurde zuletzt durch die ordentlicheMitgliederversammlung am 10. Mai 2026 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.